

**Bund Bildender Künstler Leipzig e.V.
(BBKL)**

Satzung

§ 1

Der Bund Bildender Künstler Leipzig e. V. (BBKL e. V.) hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.

Der BBKL ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung Mitglied des Sächsischen Künstlerbundes.

Ziel und Zweck des BBKL e. V.

Er verfolgt parteiunabhängig ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er befördert die Popularisierung der Bildenden Kunst der Stadt und der Region Leipzig und setzt sich für die Wahrung des bildkünstlerischen Erbes und Traditionen ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Symposien, Pleinairs, Mappenwerke, Ausstellungen sowie Projekten der kulturellen Bildung u.a..

Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Verein eng mit zuständigen Ämtern, Institutionen und weiteren Förderern zusammen.

Der BBKL ist kein Berufsverband.

Mitgliedschaft

Der BBKL ist offen für die, die sich dem satzungsgemäßen Ziel und Zweck mit ihrer (fördernden) Tätigkeit verpflichtet fühlen.

Nicht nur selbst künstlerisch Tätige, auch Kunsthistoriker, -wissenschaftler, fördernde Mitglieder und kunstfördernde und -vermittelnde Gruppen können als assoziative Mitglieder (außerordentliche Mitglieder) aufgenommen werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimm- und Wahlrecht und keinen Anspruch auf Erhalt von Finanzierungen und anderen Geldzuwendungen aus dem Vereinsetat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme für die ordentliche Mitgliedschaft orientiert sich an den Aufnahmekriterien des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.

- a) Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist;
- b) Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann;

- c) Aufgenommen wird, wer in einem für die Aufnahme zuständigen Gremium des BBK nach den unter a) und b) beschriebenen Kriterien aufgenommen wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch 3 Monate zu entrichten.

Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung erfolgen. Der Betroffene muss Gelegenheit haben, vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

Letztere entscheidet nach der Anhörung.

Finanzierung

Um die gemeinnützigen Aufgaben erfüllen zu können, erhält der Verein Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Über die Höhe und Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages verbunden. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Entsprechend seiner Gemeinnützigkeit strebt der BBKL Zuwendungen der öffentlichen Hand an, um den Aufgaben für Kunst- und Kulturförderung gerecht werden zu können. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Der BBKL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung bildender Kunst und Kultur.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung der Beitragsordnung
- c) Änderung der Satzung
- d) Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Bei später gestellten Anträgen steht es dem Vorstand frei, diese ebenfalls der Versammlung zur Behandlung vorzulegen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus der Satzung anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat geheime Abstimmung stattzufinden. Das Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte
- den Vorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - den Schatzmeister und
 - den Schriftführer

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter übernehmen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(3) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Leipzig, 24.06.2011